

**GEMEINDE HARDHEIM
NECKAR-ODENWALD-KREIS**



**Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
vom 21. September 2009 in Form der
Änderung vom 14. Dezember 2015**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	3
§ 3 Aufwandentschädigung	3
§ 4 Reisekostenvergütung.....	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim hat am 21.09.2009 und mit Änderung vom 17.01.2011 aufgrund des §4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätig erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,-- €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	33,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,-- €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor dem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 Euro

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro

bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten anstelle des für Gemeinderäte festgelegten monatlichen Grundbetrags einen monatlichen Grundbetrag von 30,00 Euro. Damit sind alle Aufwendungen für eventuelle Fraktionssitzungen und Besprechungen abgegolten.

Für den Sachkundigen Bürger von Rüdental finden die vorstehenden Regelungen für Fraktionsvorsitzende entsprechend Anwendung

Als Sitzungen im Sinne des Satzes 2 gelten auch anberaumte Vor-Ort-Termine des Gemeinde- oder Ortschaftsrats. Hierzu zählen insbesondere Waldbegehungen und Firmenbesichtigungen, nicht jedoch Repräsentativtermine wie Empfänge, Einweihungsfeiern und dergleichen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- a) Diese beträgt:
- | | |
|---|---------|
| - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Bretzingen | 65 v.H. |
| - für den Ortsvorsteher der Ortschaften
Dornberg-Rütschdorf-Vollmersdorf | 65 v.H. |
| - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Erfeld | 65 v.H. |
| - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Gerichtstetten | 65 v.H. |
| - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schweinberg | 65 v.H. |
- des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- b) Neben der Entschädigung nach Buchst. a) wird ehrenamtlichen Ortsvorstehern für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro gezahlt.
- c) Die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats ist durch die pauschale Aufwandsentschädigung nach Buchst. a) finanziell abgegolten.
- d) Sollten einzelne Aufgabenbereiche des Ortsvorstehers nach Absprache dauerhaft von dessen Stellvertreter wahrgenommen werden, so ist auch eine Aufteilung der Entschädigung nach Abs. 2 zwischen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter möglich. Die prozentuale Aufteilung der Entschädigung ist dann einvernehmlich zwischen den Beteiligten zu klären.
- (3) a) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für Vertretungen des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.
- b) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten für die jeweilige Vertretung des Ortsvorstehers eine Entschädigung nach § 1.
Besteht die Vertretung nur in der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse wird stattdessen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro gezahlt.
- c) Neben der Entschädigung nach Buchstabe a) und b) wird für die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen und vierteljährlich abzurechnen.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus bezahlt. Diese Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der §§ 6 Abs. 1 Ziff. 2,9 und 10 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.11.1999 einschließlich aller bis jetzt ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hardheim, den 17.01.2011

Für den Gemeinderat:

Fouquet, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeinderat geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

¹ geändert durch den GR-Beschluss vom 14.12.2015 (II. Änderungssatzung)